

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Janski, Benjamin		öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐	Drucksachennummer 301/2024
---	--	---	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	13	19.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	11	26.11.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	10	10.12.2024

Straßenreinigungsgebühren 2025

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 12.12.01 – Straßen- und Gehwegreinigung

Haushaltsjahr 2025

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2025 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 15.12.1982,
42. Änderung vom
(in Kraft getreten am)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 und 3) jährlich

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | für überwiegend dem Fußgängerverkehr
gewidmete Straßen (Fußgängerzonen): | 4,92 € (bisher: 4,22 €) |
| b) | für Fahrbahnen, die vorwiegend dienen
dem Anliegerverkehr: | 4,92 € (bisher: 4,22 €) |
| | dem innerörtlichen Verkehr: | 4,18 € (bisher: 3,59 €) |
| | dem überörtlichen Verkehr: | 2,95 € (bisher: 2,53 €) |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Bei 14-täglicher Reinigung verringert sich der Gebührensatz auf 65 % der entsprechenden Gebühr.

§ 2

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

§ 3

Das Straßenverzeichnis wird um die nachfolgend aufgeführten Straßen ergänzt.

	Reinigung		Reinigung durch			
	wöchent- lich	14- täglich	Fahrbahn	<u>Stadt</u> Gehweg	<u>Grundstückseigentümer</u> Fahrbahn	<u>Grundstückseigentümer</u> Gehweg
b) <u>Anliegerstraßen</u>						
Am Entenweiher	1		x			x
Am Mühlenteich	1		x			x
Grünaue	1		x			x
Im Uhlenwinkel	1		x			x
Marie-Curie-Straße	1		x			x
Seerosenstraße	1		x			x
Seibelquerspange	1		x			x
Toni-Turek-Allee	1		x			x

h) Straßen ohne räumliche und optische Trennung von Gehweg und Fahrbahn

Am Entenweiher
Am Mühlenteich
Grünaue
Im Uhlenwinkel
Seerosenstraße

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Gegenüber 2024 erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 1.129.329 € auf 1.184.769 € um 55.440 €.

Mehraufwendungen i.H.v. ca. 60.000 € werden bei der Position „Erstattung Personalkosten“ (Ifd. Nr. 25) erwartet. Der Ansatz des Jahres 2024 war zu gering bemessen und wird nunmehr unter Berücksichtigung des Ergebnisses 2023 für das Kalkulationsjahr 2025 angehoben.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich wird vollständig aufgelöst. Die gebührensenkend wirkende Entnahme i.H.v. 24.069 € fällt im Vorjahresvergleich jedoch um 86.000 € geringer aus. Diese Ertragsminderung führt in Verbindung mit den o.g. Mehraufwendungen bei nahezu unveränderten Reinigungsmetern zu einer Gebührenerhöhung um durchschnittlich ca. 16,5 %.

Die Gebührensätze je Frontmeter betragen:

a) Fußwege (Fußgängerzone) und Straßen mit Anliegerverkehr	4,92 €
b) Straßen mit innerörtl. Verkehr	4,18 €
c) Straßen mit überörtl. Verkehr	2,95 €

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2025 bei 1.013.079 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den beiden Positionen „Straßenreinigungsgebühren“ (Ifd. Nr. 1) und „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (Ifd. Nr. 2) der Betriebskostenrechnung zusammen.

Zur Veranschaulichung der Gebührenveränderungen hier eine Aufstellung der **jährlichen**

Zusatzkosten für einen 4 Personen-Musterhaushalt in einem Reihenhaus.

4 Personen-Musterhaushalt Reihenhaus, pro Jahr						
Abgabeart	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Bemessungs- grundlage	2024	2025	Differenz
Straßenreinigung (1 lfd. Frontmeter) inkl. Winterdienst	4,22 €	4,92 €	20 lfd. Frontmeter Anliegerstraße	84,40 €	98,40 €	14,00 €

Bei der Überarbeitung der Straßenreinigungspläne ist aufgefallen, dass im Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Mettmann über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) einige Straßen nicht aufgeführt sind. Aus diesem Grund wurde eine Ergänzung des Straßenverzeichnisses um die oben aufgeführten Straßen (§ 3 der Satzung) vorgenommen.

Gez. Traumann